

# Preisregulierung

## Das Wichtigste

Der Bundesrat beabsichtigt im Rahmen der Revision der Postgesetzgebung, den Markt vollständig zu öffnen. Es stellt sich die Frage, welche Regeln zukünftig bei der Preissetzung im Bereich der Grundversorgung gelten sollen. Die Preisfestsetzung muss insbesondere die privaten Konsumentinnen und Konsumenten schützen. Eine Preisregulierung ist daher auf Standardsendungen von Kleinkunden zu beschränken.

Die Beurteilung der Preishöhe für Standardsendungen für die Konsumentinnen und Konsumenten kann auch in Zukunft der Preisüberwachung überlassen werden. Diese bisherige Regelung hat sich bewährt. Die Post hat heute im internationalen Vergleich attraktive Preise mit kundenfreundlichen Preisstrukturen bei Briefen und Paketen.

## Aktuelle Regelung und Änderungsbedarf

### Wie ist die Preisregulierung heute geregelt?

Gemäss Artikel 14 des Postgesetzes vom 30. April 1997 ist die Post bei den Preisen im liberalisierten Teil des Marktes frei und untersteht dabei der Preisüberwachung. Das UVEK genehmigt die Preise lediglich im Bereich der reservierten Dienste. Diese Regelung hat sich bewährt.

### Welche Herausforderungen stellen sich heute?

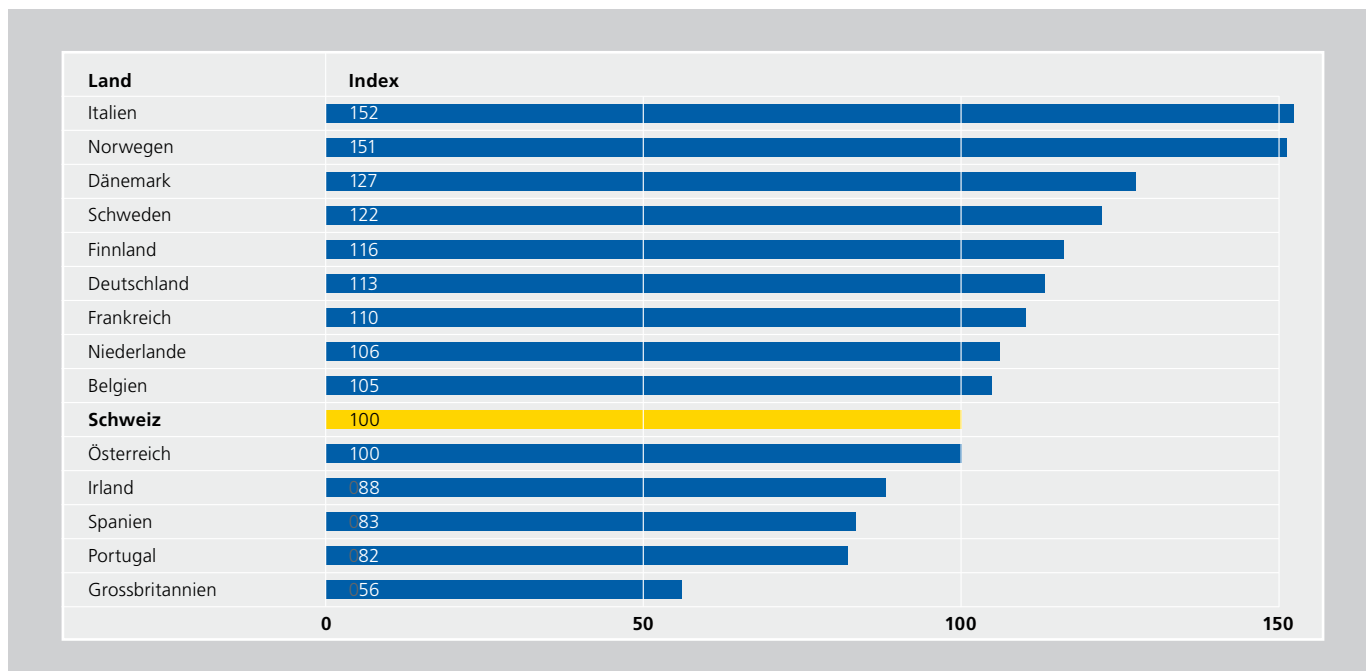
Mit der Postmarktöffnung kommen neue Anbieter auf den Markt. Es stellt sich die Frage, ob und allenfalls wie der Staat durch das Postgesetz die Grundversorgung und die Preise regulieren soll. Die Grundversorgung ist vor allem in städtischen Gebieten sichergestellt. Nach der

vollständigen Marktöffnung besteht insbesondere für die peripheren Gebiete das Risiko postalischer Versorgungslücken – in der Schweiz wäre davon vor allem der Alpenraum betroffen. Die zukünftige Erschliessung und Versorgung des Alpenraums und der Randregionen wird vor allem dann eine grosse Herausforderung sein, wenn für die Leistungen in diesen Regionen die gleichen Preise gelten sollen wie in städtischen Gebieten (Einheitspreis). Unter solchen Bedingungen können diese Regionen langfristig kaum wirtschaftlich bedient werden, ohne dass die Post in städtischen Gebieten nicht mehr konkurrenzfähig ist (Rosinenpicken der Konkurrenten).

### Welche Regelungen bestehen im internationalen Umfeld im Bereich der Preisregulierung?

Im Unterschied zur Schweiz kennen die europäischen Mitgliedstaaten keine Preis-

**Grafik 1: Schweizerischer Briefpostindex 2009** (Index Schweiz = 100)



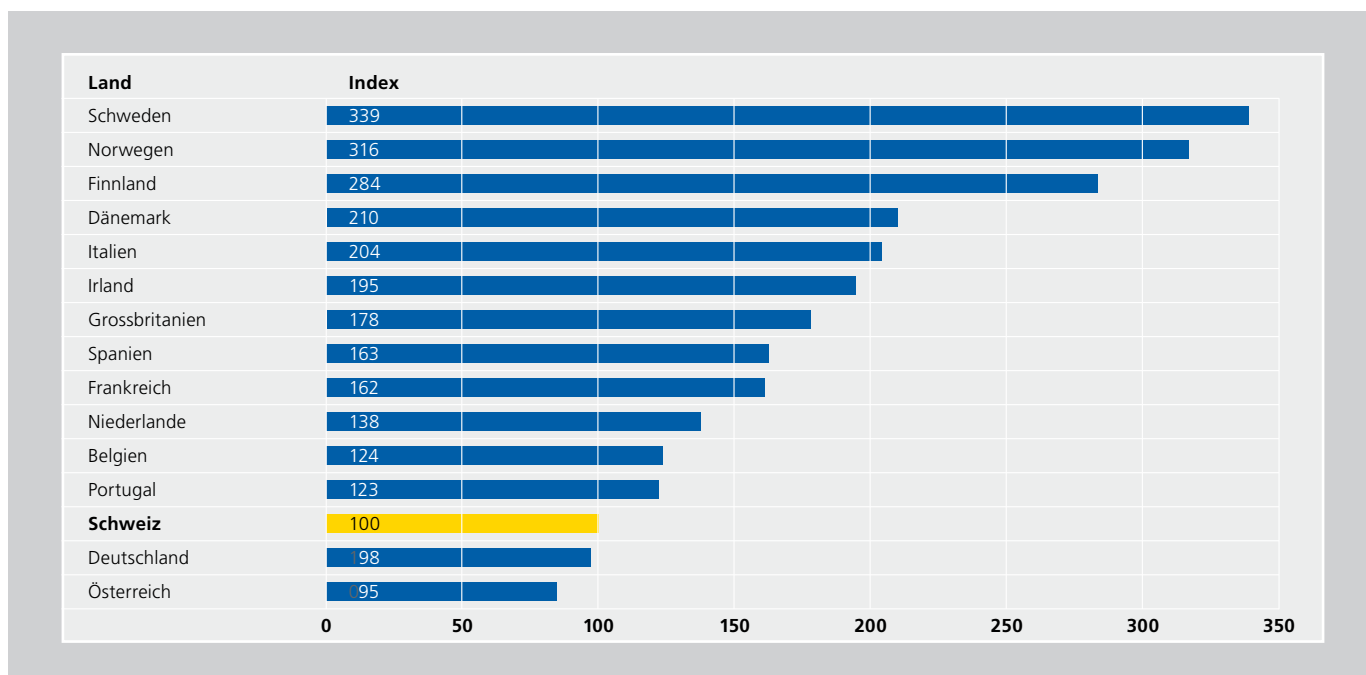
Berücksichtigt werden Briefe bis 1 kg, ohne höherwertige Sendungen; Listenpreise für Einzelsendungen (wechselkursbereinigt). Stichtag: 15. Januar 2009.

## Herausgeberin und Auskunftsstelle

Die Schweizerische Post  
Unternehmenskommunikation  
Ronny Kaufmann  
François Tissot-Daguette  
Viktoriastrasse 21  
3030 Bern

Telefon 058 338 77 21  
Fax 058 667 31 73  
infoplattform@post.ch

**Grafik 2: Schweizerischer Paketpostindex 2009** (Stand 15. Januar 2009)



Berücksichtigt werden Pakete bis 20 kg (ohne Zusatzleistungen); Listenpreise für Einzelsendungen (wechselkursbereinigt)

überwacher. Entsprechend ist dort der Regulierungsbedarf im Fall von Marktmacht höher.

Die europäische Postrichtlinie schreibt vor, dass Preise erschwinglich, kostenorientiert, transparent und nicht diskriminierend sein müssen. Einheitspreise dürfen jedoch nur für Einzelsendungen vorgeschrieben werden. In einigen Ländern wird eine kostenbasierte Ex-ante-Regulierung ähnlich wie heute in der Schweiz angewendet. Drei Länder – Deutschland, Polen und das Vereinigte Königreich – wenden eine Regulierung an, die Preisobergrenzen für Dienstleistungskörbe vorsieht («Price Cap»).

## Lösungsansätze

Vor der vollständigen Marktöffnung muss sichergestellt werden, dass die Post im Bereich des Restmonopols Preise setzen kann, die die Grundversorgung zugunsten ländlicher Regionen finanzieren. Gleichzeitig ist aber auch sicherzustellen, dass die Post keine unerlaubte Quersubventionierung betreibt. Die heutige Regelung (Preiskontrolle durch das UVEK, Quersubventionierungskontrolle durch PostReg) hat sich bewährt und kann für den kurzen Zeitraum ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes bis zur vollständigen Marktöffnung beibehalten werden. Ab der vollständigen Marktöffnung stellt sich die Frage der Quersubventionierung durch ein Monopol ohnehin nicht mehr. Neu lassen sich dann aber preisliche Auflagen nur mit hohen Nettokosten aufrechterhalten, weil selektive Markt-

eintritte im Postmarkt (in einer Stadt, in einer Region) mit geringem Aufwand möglich sind. In Schweden oder Neuseeland etwa sind bei Geschäftskundensendungen Citytarife längst auch bei den historischen Anbietern Standard. Dieser Trend in vollständig liberalisierten Märkten verlangt nach einer möglichst hohen Preissetzungsflexibilität für die Post, damit sie sich im Wettbewerb behaupten und gleich schnell wie private Anbieter auf neue Marktverhältnisse reagieren kann. Distanzunabhängige Preise sollten daher ausschliesslich für Einzelsendungen von Kleinkunden vorgeschrieben werden.

## Position der Post

Die Post erbringt heute in der Schweiz die Grundversorgung zu preiswerten Bedingungen. Dies zeigen internationale Vergleiche bei den Briefen und bei den Paketen. Eine sektorielle Preisregulierung ist grundsätzlich nur solange nötig, wie ein Restmonopol besteht. Nach der vollständigen Marktöffnung sollen Auflagen zu distanzunabhängigen Preisen wie in der EU einzig für ausgewählte Produkte von Kleinkunden vorgeschrieben werden (Einzelsendungen).

Weitere Informationen finden Sie unter [www.post.ch/politik](http://www.post.ch/politik)